

ZH_OBERGERICHT SU160038 vom 24. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU160038

FR: ZH_OBERGERICHT SU160038 du 24 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SU160038 del 24 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird seitens des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich zusammengefasst vorgeworfen, sich am 3. Januar 2015, um 2.50 Uhr, als Lenker des ...busses ...bus ..., ..., ZH ..., Wagen Nr. ..., Kurs ..., ..., bei gelb blinkendem Lichtsignal aus der als Fahrverbotszone signalisierten Bahnhofstrasse in den Ver- kehr der Uraniastrasse eingefügt und einem auf der Uraniastrasse im Verkehr be- findlichen Taxi den Vortritt nicht gewährt zu haben, so dass es zwischen dem Nachtbus und dem Taxi auf der öffentlichen Verkehrsfläche auf der Uraniastrasse zur Kollision gekommen ist (act. 2).

E. 1.2

Entsprechend bestrafte das Stadtrichteramt den Beschuldigten mit Straf- befehl vom 24. März 2015 gestützt auf Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 4 SVG wegen Nichtgewährens des Vortritts bei Einfügen des Fahr- zeuges in den Verkehr mit einer Busse von Fr. 300.–. Ausserdem wurden dem Beschuldigten die Kosten und Gebühren in Höhe von insgesamt Fr. 970.– aufer- legt (Urk. 2). Dagegen erhob der Beschuldigte fristgerecht Einsprache (Urk. 3).

- 4 - Nach Durchführung der Untersuchung hielt das Stadtrichteramt am Strafbefehl fest und überwies die Akten an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung - Einzel- gericht, zur Beurteilung der Sache (Urk. 28).

E. 1.3

Am 8. April 2016 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 5 ff.). Mit glei- chentags ergangenen Urteil sprach die Einzelrichterin in Strafsachen den Be- schuldigten vom Anklagevorwurf frei. Ausgangsgemäss fiel die Gerichtsgebühr ausser Ansatz, und die Kosten der Anklagebehörde wurden dem Stadtrichteramt zur Abschreibung überlassen. Ferner wurde dem Beschuldigten aus der Gerichts- kasse eine Entschädigung von Fr. 4'000.– zuzüglich 8 % MWST für anwaltliche Aufwendungen zugesprochen (Urk. 40 S. 10 f.). Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 10) meldete das Stadtrichteramt mit Eingabe vom 13. April 2016 fristgerecht Berufung an (Urk. 36). Ebenso fristgerecht ging die Berufungserklä- rung ein (Urk. 41).

E. 1.4

Mit Präsidialverfügung des Obergerichts vom 13. Juni 2016 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung übermittelt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Be- rufung zu beantragen (Urk. 43). Mit Eingabe vom 24. Juni 2016 verzichtete der Beschuldigte auf die Erhebung einer

Anschlussberufung oder das Geltendmachen von Nichteintretensgründen und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 45). Mit Beschluss vom 28. Juni 2016 wurde die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens beschlossen und dem Stadtrichteramt Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen oder mitzuteilen, ob die Eingabe vom 10. Juni 2016 als vollständige Berufungsbegründung anzusehen ist (Urk. 47), welcher Aufforderung dieses mit Eingabe vom

E. 4

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'208.60 für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 4.1

Ausgangsgemäss – es bleibt beim vorinstanzlichen Urteil – ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu bestätigen (Dispositivziffer 2 - 4).

E. 4.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt wie vorliegend das Stadtrichteramt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (Schmid, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl. 2013, Art. 428 N 3).

E. 4.3

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Dazu gehören primär die Kosten der freigeählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, N 1810). Die Verteidigungskosten sind nach Massgabe der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV, LS 215.3) zu entschädigen. Die Vergütung setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen, d.h. effektiven Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 AnwGebV).

E. 4.4

Der Verteidiger hat mit Eingabe vom 6. September 2016 eine Honorarnote für seine Aufwendungen eingereicht (Urk. 62). Seine Bemühungen sind ausgewiesen. Nicht zu entschädigen hingegen ist die geltend gemachte Auslagenpauschale. Demgemäss erscheint es als angemessen, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'208.60 (inkl. 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 9 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung freigesprochen. 2. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziff. 2-4) wird bestätigt. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – das Stadtrichteramt der Stadt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die

Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativ- massnahmen (PIN Nr. ...) – Rechtsanwalt Dr. iur. Y. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Geschädigten B. _____ gemäss Urk. 58

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 10 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. Oktober 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Bussmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.